

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



EINGEGANGEN

Erl.

Az.: 3 A 10/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau I alias: 1. geb. 1963 alias: 2.
geb. 1968, alias: 3. geb. 1963,

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstrasse 21, 32427 Minden, -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5228678-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylfolgeverfahren,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Juni 2009 durch die Richterin Rohr als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin ihr Klagebegehren auf Asylanerkennung zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in der Person der Klägerin hinsichtlich Afghanistans vorliegen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Dezember 2006 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin $\frac{3}{4}$ und die Beklagte $\frac{1}{4}$; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Kostenerstattungsbeitrags abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die 1963 geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie ist seit 1998 mit einem afghanischen Staatsangehörigen verheiratet und hat zwei minderjährige Töchter.

Nach eigenen Angaben reiste die Klägerin am 5. Januar 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie beantragte am 7. Januar 1996 unter dem Namen die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte diesen Antrag mit bestandskräftigem Bescheid vom 28. Februar 1996 als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zur Ausreise aufgefordert und ihr wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: In Afghanistan bestehe keine staatliche Zentralgewalt und damit gäbe es keine politische Verfolgung. Weder die Tätigkeit der Klägerin im Staatsdienst zur Zeit der Regierung unter Dr. Nadjibullah, noch die Mitgliedschaft ihrer Familienangehörigen in der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) ließen bei einer Rückkehr nach Afghanistan Repressalien der Klägerin befürchten.



Die Klägerin stellte unter dem Namen I am 24. Juli 1996 erneut einen Asylantrag. Das Bundesamt wertete diesen Asylantrag als verdeckten Asylfolgeantrag und lehnte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit Bescheid vom 02. August 1996 ab. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Braunschweig rechtskräftig mit Urteil vom 29. Oktober 1998 (Az.: 2 A 2454/96) als offensichtlich unbegründet mit folgenden Argumenten ab: Die Klägerin habe Aliaspersonalien verwendet, um mit unlauteren Mitteln ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu verlängern. Die Sach- und Rechtslage sei unverändert.

Im Zusammenhang mit dem Asylverfahren ihres Ehemannes stellte die Klägerin am 29. September 2006 einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung legte sie die gutachterliche Stellungnahme des Dr. Mostafa Danesch vom 11. Juli 2006 vor, nach der sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan durch Blutrache gefährdet ist. Zum einen habe ihr Ehemann, Herr , während seiner Tätigkeit für den Geheimdienst Khad vier Personen (die Herren , , ,) ausgespielt, die sich an ihm und seiner Familie rächen wollten. Zum anderen sei sie selbst als "überzeugte Kommunistin" in Afghanistan bekannt. Sie sei mit 16 Jahren in die Jugendorganisation und mit 18 Jahren in die DVPA eingetreten. Von der Partei sei sie zum Studium in die Sowjetunion ausgewählt worden. Von 1990 bis 1992 habe sie im Planungsstab des Ministerrates gearbeitet. Einer ihrer Brüder sei als Stadtrat von Kabul ein wichtiger Funktionär der DVPA gewesen, der zu dem familiäre Beziehungen zum damaligen Präsidenten Babrak Karmal gehabt habe. Im Übrigen habe die Klägerin keinen familiären Rückhalt in Afghanistan, so dass ihr Leben bei einer Rückkehr bereits durch die Verhältnisse in Afghanistan gefährdet sei.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 23. Oktober 2006 gab die Klägerin an, dass ihre Eltern verstorben und ihre Geschwister gestorben (ein Bruder), verschollen (ein Bruder, eine Schwester) oder in Holland (eine Schwester), Pakistan (2 Schwestern) und Deutschland (2 Brüder) seien. Sie wies darüber hinaus auf ihre Situation als Frau in Afghanistan hin.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 19. Dezember 2006, zugestellt am 22. Dezember 2006, den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 28. Februar 1996 ab. Es führte im Wesentlichen aus: Das Vorbringen der Klägerin sei verfristet. Eine konkrete Verfolgung der Klägerin als Frau oder wegen der - angeblichen- Geheimdiensttätigkeit ihres Ehemannes sei nicht zu erkennen. Die Klägerin fände in Kabul eine stabile Existenzgrundlage, da sie nach ihren eigenen Angaben im ersten Asylverfahren fünf verheiratete Schwestern dort habe, die sie unterstützen könnten.

Die Klägerin hat am 22. Dezember 2006 Klage vor dem erkennenden Gericht erhoben. Zur Begründung hat sie das ergänzende Gutachten des Dr. Mostafa Danesch vom 24.

August 2007 vorgelegt, wonach ihr aufgrund der bekannt gewordenen Spionagetätigkeiten ihres Ehemannes die Verfolgung durch die damals geschädigten Personen drohe.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung die auf ihre Asylanerkennung gerichtete Klage zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Dezember 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Klägerin ihren Klageantrag auf Asylanerkennung zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die zulässige Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG, es liegt für sie jedoch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vor.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist bei Stellung eines erneuten Asylantrages nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen



(§ 51 Abs. 2 VwVfG) und es können grundsätzlich nur solche Wiederaufgreifensgründe berücksichtigt werden, die der Betroffene drei Monate, nachdem er von ihnen erfahren hat, geltend gemacht hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Das Wiederaufnahmeverfahren nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist gestuft. Als erstes ist die Zulässigkeit des Folgeantrags gemäß § 51 VwVfG zu prüfen. Danach sind die materiellen Voraussetzungen des Asylschutzes bzw. des Flüchtlingsstatus zu untersuchen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, denn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen in der Person der Klägerin hinsichtlich Afghanistans nicht vor.

Das Gericht stellt gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Maßgeblich ist insoweit die Anwendung von § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung vom 25.02.2008 (BGBl. I, S. 162).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einem Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zu a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Flüchtlingsalternative (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Für die Feststellung, ob eine solche Verfolgung vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 und Art 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 - im Folgenden "RL") ergänzend anzuwenden. Nach Art. 4 Abs. 4 RL ist eine Vorverfolgung des Asylsuchenden der entscheidende Hinweis darauf, dass ihm erneute Verfolgung bei seiner Rückkehr drohen würde.

Die Anerkennung als Asyl- bzw. Abschiebungsschutzberechtigter setzt grundsätzlich voraus, dass die asyl- bzw. abschiebungsschutzbegründende Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind. Dabei ist ein voller Beweis derjenigen Fluchtgründe, die ihren Ursprung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere im Heimatstaat des Verfolgten - haben, nicht zu fordern. Insoweit genügt in der Regel die Glaubhaftmachung, da sich der Asyl- und Abschiebungsschutzsuchende häufig in einem sach-

typischen Beweisnotstand befindet. Jedoch ist in Bezug auf Ereignisse, die in die eigene Sphäre des Asyl- bzw. Abschiebungsschutzsuchenden fallen, von ihm eine zusammenhängende, in sich stimmige - d.h. im Wesentlichen widerspruchsfreie und nicht wechselnde - Schilderung seines persönlichen Verfolgungsschicksals zu fordern, die geeignet ist, seinen Asyl- und Abschiebungsschutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.12.1988 - 9 C 91.87 - InfAuslR 1989,135).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Sie hat zum einen nicht glaubhaft gemacht, dass sie als ehemalige Kommunistin landesweit bekannt ist und ihr deshalb bei einer Rückkehr die Verfolgung droht.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009 gibt es keine organisierte, gezielte oder zentral gesteuerte Verfolgung von politischen Gegnern durch die Regierung unter Präsident Karzai. Allerdings würde es Hinweise geben, dass einzelne Regierungsmitglieder und einflussreiche Parlamentsabgeordnete die Verfolgung, Repression und auch Tötung politischer Gegner billigten. Ehemalige Kommunisten könnten sich in Kabul dann gefahrlos aufhalten, wenn sie über schützende Netzwerke und Kontakte, auch zu Regierungsvertretern, verfügten. Die schweizerische Flüchtlingshilfe zählt in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2009 ehemalige Angehörige des kommunistischen Regimes zu den Gefährdeten. Auch der UNHCR informiert darüber, dass für afghanische Staatsangehörige, die mit der DVPA in Verbindung gebracht werden, ein besonderer Schutzbedarf angenommen werden kann (vgl. Auskunft UNHCR an VG Augsburg v. 09.01.2009). Zugleich weist der UNHCR auf Folgendes hin:

"Bei der Beurteilung des internationalen Schutzbedarfs bzw. der Beurteilung, ob eine Furcht vor Verfolgung begründet ist, müssen aus Sicht von UNHCR neben der Situation im Herkunftsland auch das persönliche Profil, die Erfahrungen und Aktivitäten des Antragstellers und - wenn dies entscheidend ist - auch von anderen Personen miteinbezogen werden. Auch familiäre, politische und Stammesverbindungen sind zu berücksichtigen, da diese traditionell entscheidend dafür sind, ob Personen Schutz erhalten und das wirtschaftliche Überleben sicherstellen können. Darüber hinaus sollte angesichts des generellen Fehlens von effektivem staatlichem Schutz vor allem - aber nicht nur - in den von Konflikten betroffenen Gebieten Afghanistans ein besonderes Augenmerk auf die Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure gelegt werden."

Aufgrund dieser Erkenntnisse geht die Einzelrichterin davon aus, dass die Verfolgung ehemaliger Kommunisten zwar nicht von vornherein ausgeschlossen ist, es aber keine einheitliche Gruppenverfolgung gibt. Es hängt demnach vom jeweiligen Einzelfall ab, ob eine Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG anzunehmen ist.



Nach der Rechtsprechung besteht eine Gefährdung allenfalls für hochrangige Mitglieder der DVPA und ehemalige führende Repräsentanten des früheren kommunistischen Regimes aus Geheimdienst, Militär und Polizei sowie ihre engsten Familienangehörigen. Voraussetzung ist ein hoher Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.12.2005 - 6 A 11184/05 -; VG Köln, Urt. v. 26.03.2008 - 14 K 4834/07.A -; VG Köln, Urt. v. 18.03.2008 - 14 K 1850/05.A -; VG München, Urt. v. 15.11.2006 - M 23 K 03.51540 -; alle juris). Dieser Rechtsprechung schließt sich die Einzelrichterin an.

Eine Verfolgung der Klägerin bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan als ehemalige Kommunistin ist wenig wahrscheinlich, denn es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie in Afghanistan eine exponierte Stellung inne hatte und deswegen auch heute noch in der Öffentlichkeit bekannt ist. Nach ihren eigenen Angaben war der Kläger ein einfaches Parteimitglied der DVPA ohne besondere Aufgaben. Sie ist auch nicht deswegen landesweit als ehemalige Kommunistin bekannt, weil sie nach dem Abitur von 1982 bis 1987 Agrarökonomie in Krasnodar in der damaligen Sowjetunion studiert hat. In der von der Klägerin vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme des Dr. Mostafa Danesch weist dieser zwar darauf hin, dass für ein solches Auslandsstudium nur Personen ausgewählt wurden, die als besonders vertrauenswürdig im Sinne der Partei galten. Angesichts der Gesamtzahl von über hundert Studenten (selbst Dr. Danesch geht von "wenigen Hundert" aus), waren diese nicht überregional bekannt. Schließlich hatte die Klägerin auch keine exponierte Stellung beim Ministerrat inne. Denn in der mündlichen Verhandlung hat sie angegeben, für den Abteilungsleiter des Ministerrates, der für eine der damals 32 Provinzen zuständig war, gearbeitet zu haben. Weder war sie Abteilungsleiterin, noch trat sie für den Ministerrat in der Öffentlichkeit auf. Zu dem hat sie nur von 1990 bis 1992, also maximal zwei Jahre, dort gearbeitet. Gegen eine Verfolgung der Klägerin spricht auch, dass sie nach der Machtergreifung durch die Mudjaheddin noch vier Jahre unbehelligt in Kabul gelebt hat.

Die Klägerin hat zum anderen nicht glaubhaft gemacht, dass ihr bei einer Rückkehr nach Afghanistan die politische Verfolgung aufgrund ihrer Verwandtschaftsverhältnisse, insbesondere aufgrund ihrer Ehe, droht.

Zwar geht die Einzelrichterin davon aus, dass der Ehemann der Kläger für den Geheimdienst Khad in Afghanistan gearbeitet hat. Sie teilt insbesondere nicht die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem angefochtenen Bescheid vom 11. Dezember 2006 angeführten Zweifel, ob der Ehemann der Klägerin überhaupt für den Geheimdienst Khad tätig gewesen sei. In der mündlichen Verhandlung hat ihr Ehemann seinen Lebenslauf widerspruchsfrei dargestellt. Er hat glaubhaft geschildert, nach der Beendigung der Schule im Jahr 1987 seinen Militärdienst beim Geheimdienst Khad abgeleistet und insgesamt vier Jahre für diesen gearbeitet zu haben. Da der Ehemann der Klägerin 1968 geboren wurde, ist es nicht unwahrscheinlich, dass er 1987, d.h. mit 19 Jahren, die Schule mit dem Abitur beendet und anschließend seinen Militärdienst geleistet hat. Nachvollziehbar hat er

auch seine einzelnen Tätigkeiten für den Geheimdienst erläutert. Detailliert hat er vier verschiedene Aufträge, nämlich die Beobachtung der Herren / und eines Abteilungsleiters beim Radio- und Fernsehsender in Kabul und die Durchsuchung der Räume der letzten beiden Betroffenen geschildert. Dass er im Rahmen seiner Anhörung am 2. November 2006 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angegeben hat, sich jeweils mit seinen Spionageopfern bekannt gemacht bzw. sogar angefreundet zu haben, widerspricht nicht jeglicher Lebenserfahrung, denn es hat sich bei ihnen nicht um höchstrangige Direktoren gehandelt. Zwar benennt Dr. Danesch in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 11. Juli 2007 auf S. 4 den "Direktor des Bildungsfernsehens" als zweites Spionageopfer, der Ehemann der Klägerin selbst hat aber sowohl bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 2. November 2006 als auch in der mündlichen Verhandlung vom "Chef der Abteilung, die für die Ausbildung der Kameraleute zuständig war", gesprochen. Ein Wachposten kann mit einem einfachen Abteilungsleiter viel eher in Kontakt kommen als mit dem "Direktor des Bildungsfernsehens". Darüber hinaus hat der Ehemann der Klägerin in der mündlichen Verhandlung klar gestellt, dass er vor allem den Arbeitsplatz des Abteilungsleiters durchsucht und dabei Waffen sowie eine Namensliste mit Parteimitgliedern gefunden hatte, die er an den Geheimdienst Khad weitergeben hat. Eine solche Raumdurchsuchung ist ohne persönlichen intensiven Kontakt möglich. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die übrigen drei Betroffenen eine so hohe Stellung hatten, dass der Ehemann der Klägerin keinerlei Kontakt zu ihnen hätte aufbauen können, denn Herr war ein einfacher Beamter beim Radio und Fernsehen, Herr lebte in seinem Wohnviertel und Herr war ein sehr junger Mann, der sein Leben durch Warenschmuggel finanzierte.

Aus der Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin folgt aber nicht zwangsläufig, dass ihr im Falle der Rückkehr nach Afghanistan die politische Verfolgung droht. Wie bereits oben dargestellt, besteht eine Gefährdung allenfalls für hochrangige Mitgliedern der DVPA und ehemalige führende Repräsentanten des früheren kommunistischen Regimes aus Geheimdienst, Militär und Polizei sowie ihre engsten Familienangehörigen. Eine Verfolgung der Klägerin ist schon deswegen unwahrscheinlich, weil selbst die Verfolgung ihres Ehemannes wenig wahrscheinlich ist. Dieser hatte in Afghanistan keine exponierte Stellung inne und ist deswegen nicht in der Öffentlichkeit bekannt. Er war nach seinen eigenen Angaben ein einfaches Parteimitglied der DVPA ohne besondere Aufgaben. Er arbeitete getarnt als einfacher Soldat und später in Zivil für den Geheimdienst Khad. Auch Dr. Danesch trägt in seinen Gutachten vom 11. Juli 2006 und vom 24. August 2008 keinen hohen Rang des Klägers in Partei oder Geheimdienst vor. Soweit Dr. Danesch darauf hinweist, dass eine Exponierung sich nicht ausschließlich an der Stellung in einer Hierarchie oder einem militärischen Rang festmachen lässt, sondern auch die ausgeführten Tätigkeiten und der Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit einzubeziehen sind, ist ihm zuzustimmen. Allerdings hat der Ehemann der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht geschildert, dass er exponierte Tätigkeiten für den Geheimdienst Khad erbracht hat. Seine Aufgaben beschränkten sich auf die Kontaktaufnahme und die Überwachung des Kommen und Gehens von insgesamt vier Personen, die - wie bereits ausgeführt - keine hochrangigen Stellungen inne hatten. In zwei Fällen durchsuchte er in Abwesenheit der Betrof-



enen () ihre Räume. Er hat mehrfach ausgeführt, dass er seine Erkenntnisse an den Geheimdienst weiterleitete und der Geheimdienst dann die weiteren Maßnahmen, insbesondere die Verhaftungen der Betroffenen, durch andere Geheimdienstmitarbeiter ausführen ließ. In keinem der vier Fälle trat der Ehemann der Klägerin offen als Geheimdienstmitarbeiter auf oder wurde als solcher bei seiner Tätigkeit enttarnt. In der mündlichen Verhandlung hat er erklärt, dass er nicht wisse, was mit den drei Verhafteten passiert sei. Er habe sie nicht wieder gesehen. Er habe sich nach der Machtübernahme durch die Mudjaheddin noch zwei Monate in Kabul versteckt und sei dann nach Pakistan gegangen. Es ist bereits offen, was mit den Betroffenen passiert ist und ob sie einen Grund zur Rache hätten. Des Weiteren ist offen, ob die Betroffenen von der Rolle des Ehemannes der Klägerin erfahren haben. Schließlich ist sehr zweifelhaft, ob die Betroffenen den Ehemann der Klägerin und seine Familie verfolgen wollen. Insbesondere hat der Ehemann der Klägerin keine konkreten Verfolgungsmaßnahmen geschildert, sondern sich nur pauschal auf Gerüchte aus dem Freundes- und Bekanntenkreis berufen. Insgesamt bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Betroffenen nach 20 Jahren an dem Ehemann der Klägerin und seiner Familie für die untergeordnete Überwachungstätigkeit rächen wollen und sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan der Blutrache ausgesetzt wären.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin durch ihre sonstige Verwandtschaft der politischen Verfolgung ausgesetzt sein würde. Zwar war nach den Angaben der Klägerin eines ihrer vielen Geschwister Stadtrat in Kabul und damit ein höherrangiger Funktionär der DVPA. Die Klägerin hat aber nicht hinreichend glaubhaft gemacht, landesweit mit diesem Bruder in Verbindung gebracht zu werden. Sie hat insbesondere keine gemeinsamen Auftritte in der Öffentlichkeit dargelegt.

Dagegen hat die Klägerin einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG bei Anordnungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Fehlt es allerdings an einem generellen Abschiebungsstopp nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, obwohl eine extreme allgemeine Gefahrenlage vorliegt, und steht auch kein anderer Abschiebungsschutz dem Betroffenen zur Verfügung, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausnahmsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG geboten (ständige Rspr. des BVerwG seit Ur. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, juris). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 1 und 3 AufenthG sei verfassungskonform einzuschränken, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigender Gefahr aussetzen würde. Dies sei dann der

Fall, wenn der einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, juris). Die drohende Gefahr sei dabei stets in wertender Gesamtschau unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände des konkreten Einzelfalls zu beantworten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.04.2002 - 1 B 71/02 -, juris). Dieser Rechtsprechung schließt sich die Einzelrichterin an.

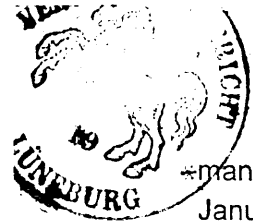
Die Klägerin hat bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 1 und 3 AufenthG einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistans. Denn in Niedersachsen besteht kein genereller Abschiebungsschutz für afghanische Staatsangehörige und der Klägerin steht kein gleichwertiger Schutz vor Abschiebung zur Verfügung. Sie wäre bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der dort gegebenen Verhältnisse konkret einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt.

Die Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, die auch zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, ergibt eine sich stetig verschlechternde Lage in Afghanistan.

Die Sicherheitslage in ganz Afghanistan ist bedenklich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009 ist bereits seit Frühjahr 2007 vor allem im Süden, Südosten und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regroupierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die organisierte Kriminalität, das Wiedererstarken der Taliban, illegale Milizen und bewaffnete Konflikte zwischen Ethnien seien die Hauptprobleme. Insbesondere hätten landesweit Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen weiter zugenommen. Die Sicherheitslage in Kabul sei im regionalen Vergleich zufriedenstellend, aber fragil. Einzelne Selbstmordanschläge in Kabul hätten eine neue Qualität erreicht und die deutliche Zunahme von Entführungen mit dem Ziel der Lösegelderpressung sei zu beobachten. Auch der UNHCR geht von einer sich verschlechternden Sicherheitslage aus und stuft einige Distrikte von Kabul als unsicher ein (vgl. Stellungnahme UNHCR an VG Augsburg v. 09. Januar 2009 und Bericht v. 06. Oktober 2008). Die schweizerische Flüchtlingshilfe schildert in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2009, dass sich die Sicherheitslage in den letzten zwei Jahren in weiten Teilen des Landes drastisch verschlechtert habe. Der Anteil ziviler Opfer, speziell in urbanen Zentren, habe stark zugenommen. Sie zieht in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2009, das Fazit:

"Angesichts der angespannten Sicherheitslage und der landesweiten katastrophalen humanitären Situation erscheint der Wegweisungsvollzug von abgewiesenen Asylsuchenden nach Afghanistan zum heutigen Zeitpunkt generell unzumutbar."

Die Klägerin hat vor ihrer Ausreise in Kabul gewohnt. Eine Rückkehr kommt auch nur nach Kabul in Betracht, denn eine Umsiedlung in andere Gebiete scheidet zum einen



mangels dortiger Familienstrukturen (vgl. Stellungnahme UNHCR an VG Augsburg v. 09. Januar 2009), zum anderen wegen der dortigen noch schlechteren Sicherheitslage aus. Nach allen Erkenntnisquellen ist die Sicherheitslage in Kabul mindestens fragil. Dr. Damesch schildert sie in seinen ausführlichen Stellungnahmen vom 11. Juli 2006 und vom 24. 08. 2007 sogar als "katastrophal". Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009 gibt es Selbstmordanschläge und vor allem eine wachsende Zahl von Entführungen. Insbesondere Rückkehrer seien von Entführungen betroffen, wenn ihnen ausreichende finanzielle Mittel für einen Freikauf unterstellt würden. Demnach besteht für die aus Deutschland kommende Klägerin in Kabul die Gefahr, (zufälliges) Opfer eines Selbstmordanschlages oder Opfer einer Entführung mit dem Ziel der Lösegelderpressung zu werden.

Vor allem ist die Versorgung mit Lebensmitteln, Wohnraum und Medizin in Kabul so schlecht, dass Leben und Gesundheit der Klägerin und ihrer Familie bei einer Rückkehr akut gefährdet wären.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009 durchlebt Afghanistan derzeit eine Nahrungsmittelkrise. Seit dem Winter 2007/08 habe sich die Lage mit den weltweit steigenden Nahrungsmittelpreisen, verbunden mit Exportbeschränkungen der Nachbarländer für Weizen und einer Dürre in einigen Landesteilen noch einmal verschärft. Eine weitere Verschlechterung der Lage im Winter 2008/09 und in der folgenden "mageren Jahreszeit" im Frühjahr 2009 sei wahrscheinlich. Die Versorgungslage in Kabul habe sich zwar verbessert, aber wegen sinkender oder fehlender Kaufkraft profitiere davon nur eine kleine Bevölkerungsschicht. Die Inflation betrage 40 %; die Preise für viele Lebensmittel hätten sich im Jahresvergleich verdoppelt, teilweise verdreifacht. Nach Auffassung der Einzelrichterin droht der Klägerin und ihrer Familie bei einer Rückkehr nach Kabul die völlige Unterversorgung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens, insbesondere mit Nahrungsmitteln. Denn die Klägerin würde nicht zu dem kleinen Bevölkerungsteil mit überdurchschnittlicher Kaufkraft gehören. Nach ihrer Aussage in der mündlichen Verhandlung ist von dem ursprünglichen Wohlstand ihrer Familie nach dem Sturz der kommunistischen Regierung nichts mehr geblieben. Diese Aussage ist auch glaubhaft, denn die Klägerin hat bereits bei ihrer ersten Anhörung vor dem Bundesamt am 07. Januar 2006 angegeben, dass die Mudjaheddin ihr Elternhaus geplündert hätten. Zu dem hatte sie bereits damals ihren Erbanteil von ihrer Mutter erhalten und für die Bezahlung des Schleusers verbraucht. Während ihres 13jährigen Aufenthalts wurde sie in Deutschland nur geduldet. Da sie keiner Arbeit nachgegangen ist, hatte sie kein nennenswertes Einkommen und würde kein gespartes Vermögen nach Afghanistan mitbringen. Sie hätte auch nicht die Möglichkeit, ein überdurchschnittliches Einkommen in Kabul zu erzielen. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin als Frau überhaupt arbeiten dürfte und könnte. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009 werden Frauen in allen Bereichen des Lebens in Afghanistan benachteiligt. Die Situation afghanischer Frauen sei weiterhin durch sehr strenge Scharia- Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes geprägt. Zwar hat die Klägerin einen Universitätsabschluss als Agrarökonomin, jedoch hat sie seit 1990 nicht mehr in diesem Beruf gearbeitet. Unab-

hängig von der generell hohen Arbeitslosigkeit in Afghanistan gibt es in einer Großstadt wie Kabul für einen Beruf mit landwirtschaftlicher Ausrichtung auch nur eine begrenzte Stellenanzahl. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin gegenwärtig von ihren russischen Sprachkenntnissen in Kabul profitieren könnte. Erschwerend kommt hinzu, dass sie zumindest teilweise ihre beiden sieben- und neunjährigen Töchter betreuen müsste. Da ihr Ehemann über keine besonderen beruflichen Qualifikationen verfügt, würden beide bei ihrer Rückkehr arbeitslos sein oder für geringes Entgelt arbeiten. In beiden Fällen hätten sie keine ausreichenden finanziellen Mittel, um sich und ihre Kinder ernähren zu können.

Hiervon abgesehen wird die medizinische Versorgung vom Auswärtigen Amt als völlig unzureichend erachtet. Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009 ist selbst in Kabul keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben.

Außerdem ist die Wohnsituation in Kabul aufgrund der Millionen von Rückkehrern katastrophal. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2009 aus, dass jede vierte Person in Kabul nicht über eine wintersichere Unterkunft verfüge und viele Menschen in Ruinen lebten. Auch die Klägerin und ihre Familie hätten bei einer Rückkehr keine angemessene Unterkunft.

Eine ausreichende Mindestversorgung ist allenfalls für Rückkehrer gewährleistet, die auf die Unterstützung ihres Familienverbandes zurückgreifen können. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009 wird festgestellt, dass staatliche soziale Sicherungssysteme praktisch nicht vorhanden sind und Familien- und Stammesverbände die soziale Absicherung übernehmen. Afghanen, die außerhalb des Familienverbandes geflüchtet oder nach längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten, stießen auf Schwierigkeiten. Sie würden häufig nicht als vollwertige Afghanen akzeptiert und von ihnen würden überhöhte Preise gefordert. Auch der UNHCR teilte in der Auskunft an das VG Augsburg v. 09.01.2009 mit, dass nur Familien- und Gemeinschaftsstrukturen Schutz vor nichtstaatlicher Gewalt, wirtschaftliches Überleben und Zugang zu Wohnmöglichkeiten bieten würden. Bei einer Rückkehr könnten die Klägerin und ihre Familie einen solchen Schutz nicht in Anspruch nehmen. Die Klägerin hat sowohl in der Anhörung durch das Bundesamt am 23. Oktober 2006 als auch in der mündlichen Verhandlung versichert, keine Verwandten mehr in Afghanistan zu haben. Dem steht auch nicht entgegen, dass sie bei der Anhörung am 29. Juli 1996 von fünf verheirateten Schwestern in Afghanistan berichtet hat, denn seit dem sind fast 13 Jahre vergangen, in denen auch die restlichen Geschwister das Land verlassen konnten. Auch ihr Ehemann hat nach seinen Angaben keine Verwandten in Afghanistan mehr. Da seit der Flucht der Klägerin bereits 13 Jahre vergangen sind, ist davon auszugehen, dass sie keine familiäre oder sonstige Unterstützung in Kabul finden könnte. Die Klägerin würde zu den Rückkehrern gehören, die nicht als vollwertige Afghanen akzeptiert und von denen deshalb Wucherpreise gefordert werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr